

---

## Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

### Inhalt

<b>I.</b>	<b>Abschnitt Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich	3
<b>II.</b>	<b>Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel</b>	<b>3</b>
§ 2	Art der Aufträge	3
§ 3	Form und Dauer der Aufträge	4
§ 4	Behandlung laufender Aufträge	4
§ 5	Bezugsrechtshandel	6
§ 6	Zustandekommen von Geschäften	7
§ 7	Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen	7
§ 8	Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse; Mistrades	8
§ 9	Aufgabegeschäfte	9
§ 10	Folgen verspäteter Aufgabenschließung	9
§ 11	Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte	10
§ 12	Nicht rechtzeitige Erfüllung	10
§ 13	Zwangsregulierung	10
§ 14	Durchführung der Zwangsregulierung	11
§ 15	Sonderfälle der Zwangsregulierung	12
§ 16	Lieferungsarten	12
§ 17	Stückzinsenberechnung	12
§ 18	Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines	12
§ 19	Neue Mäntel und Bogen	13
§ 20	Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden	13
§ 21	Entscheidung über Lieferbarkeit	14
§ 22	Geschäfte in Namensaktien	14
§ 23	Lieferbarkeit von Namensaktien	14
§ 24	Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien	15
§ 25	Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren	15
§ 26	Nebenrechte und -pflichten	16
§ 27	Abtretung von Forderungen und Rechten	16
§ 28	Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung	16
<b>III.</b>	<b>Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem</b>	<b>17</b>
<b>1.</b>	<b>Teilabschnitt Eingabe von Aufträgen</b>	<b>17</b>
§ 29	Art der Aufträge	17
§ 30	Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen	18
§ 31	Erfassung und Verwaltung der Aufträge im elektronischen Handelssystem	19

---

---

<b>2.</b>	<b>Teilabschnitt Preisermittlung und Auftragsausführung</b>	<b>20</b>
§ 32	Preisermittlung und Auftragsausführung in der Auktion	20
§ 33	Preisermittlung und Auftragsausführung im fortlaufenden Handel	21
§ 34	Auktion während des fortlaufenden Handels	22
§ 35	Preisermittlung und Auftragsausführung in der fortlaufenden Auktion	22
§ 36	Preisermittlung und Auftragsausführung im Blockhandel	23
§ 37	Preisermittlung und Auftragsausführung in der Best Execution	23
§ 38	Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)	25
§ 39	Verbindlichkeit von Geschäften	25
§ 40	Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften	26
<b>3.</b>	<b>Teilabschnitt Bezugsrechtshandel</b>	<b>26</b>
§ 41	Bezugsrechtshandel im elektronischen Handelssystem	26
<b>4.</b>	<b>Teilabschnitt Notfallregelungen und Anwendbarkeit der Vorschriften des I. und II. Abschnitts</b>	<b>27</b>
§ 42	Technische Störungen im elektronischen Handelssystem	27
§ 43	Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer	27
§ 44	Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts	27
<b>IV.</b>	<b>Abschnitt Ergänzende Regelungen für Wertpapiere für die eine Quote-Verpflichtung besteht</b>	<b>28</b>
§ 45	Quote-Verpflichtung und Bestellung eines Quote-Verpflichteten	28
§ 46	Stellen von Quotes durch den Quote-Verpflichteten	28
§ 47	Pflichten des Skontroführers und des Quote-Verpflichteten	29
<b>V.</b>	<b>Abschnitt Schlussbestimmungen</b>	<b>30</b>
§ 48	Börsentage, Erfüllungstage	30
§ 49	Erfüllungsort	30
§ 50	Inkrafttreten	30

---

**I. Abschnitt Geltungsbereich**

**§ 1 Geltungsbereich**

Alle Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) zwischen an ihr zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen oder zwischen diesen und der Eurex Clearing AG in den zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen oder einbezogenen Wertpapieren und Rechten werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

**II. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel**

**§ 2 Art der Aufträge**

- (1) Aufträge können dem Makler limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.
- (2) Aufträge ohne Preisangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.
- (3) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungs- und Einheitspreis) erteilt werden.
- (4) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen bzw. Über- oder Unterschreiten eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensorders werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-Loss- oder Stop-Buy-Order). Bei dem bestimmten Preis (Limit) darf es sich nicht um einen Preis handeln, dem ein Hinweis nach § 69 II Ziffer 1 bis 8 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse („BörsO“) beigefügt worden ist.

Wird eine Stop-Order bei fortlaufend gehandelten Werten zum Einheitspreis erteilt, muss das Limit beim zuletzt festgestellten Einheitspreis erreicht werden, d. h., zum nächstmöglichen Einheitspreis wird der Auftrag unlimitiert ausgeführt.

- (5) Die Geschäftsführung kann für einzelne oder mehrere Wertpapiere, für die ein Handelsteilnehmer oder Dritter gegenüber dem Skontroführer des jeweiligen Wertpapiers an der FWB zur Stellung von Quotes verpflichtet ist (Quote-Verpflichteter), bestimmen, dass Aufträge im Sinne von Absatz 4 bei Erreichen eines Quotes des Quote-Verpflichteten zu Billigst- oder Bestensorders werden. Sie kann für einzelne oder mehrere Wertpapiere ebenfalls vorsehen, dass der Skontroführer den Fall des Absatzes 4 durch ein Geschäft mit dem Quote-Verpflichteten innerhalb dessen Quotes herbeiführen darf, um anschließend zum gleichen Preis die Billigst- oder Bestensorder auszuführen.
-

### § 3 Form und Dauer der Aufträge

- (1) Aufträge können bei dem Makler mündlich, telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form erteilt oder widerrufen werden.
- (2) Mündliche, telefonische und unbefristete schriftliche Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie dem Makler erteilt werden. Befristete schriftliche Aufträge und Aufträge in elektronischer Form gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus aufgegeben werden. Sie erlöschen auf jeden Fall zum 31.12. eines jeden Jahres. Aufträge, die über den Stichtag 31.12. hinaus gelten sollen, können am Stichtag gesondert elektronisch erfasst werden.
- (3) Befristete schriftliche Aufträge und Aufträge in elektronischer Form, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Handelstages dieser Rechte; limitierte Aufträge erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Handelstages.
- (4) Der ordnungsgemäße Börsenhandel, insbesondere die Tätigkeit der Skontroführer, darf nicht durch maschinell erzeugte Aufträge in elektronischer Form beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn durch den kurzfristigen und permanenten Widerruf von Aufträgen in elektronischer Form die Taxierung oder die Preisfeststellung der Skontroführer behindert wird.
- (5) Abweichende Sonderregelungen von den Absätzen 2 bis 3 bleiben unberührt.

### § 4 Behandlung laufender Aufträge

(1) **Dividendenzahlungen/Änderung der Wertpapier-Kennnummer/sonstige Ausschüttungen**

Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.

Laufende Aufträge in Exchange Traded Funds erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der ETF letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies ist vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen.

---

(2) **Bezugsrechte/Kapitalberichtigung**

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das Gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.

Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

(3) **Veränderung der Einzahlungsquote/des Nennwertes und Aktien-Splitting**

Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote, mit dem veränderten Nennwert oder gesplittet gehandelt werden.

(4) **Aussetzung der Preisnotierung**

Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Preisnotierung gantztägig oder zeitweise gem. § 54 Abs. 1 BörsO ausgesetzt, erlöschen im Präsenzhandel sämtliche Aufträge. Unterbrechungen nach § 54 Abs. 2 BörsO lassen die Wirksamkeit vorliegender Aufträge unberührt.

(5) **Auslosungen**

Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Auslosung.

(6) **Kündigungen**

Aufträge in gesamtfälligigen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Handelstag (§ 25 Abs. 2).

(7) **Rücknahme der Lieferbarkeit**

Bei Rücknahme der Lieferbarkeit einer Wertpapiergattung oder bestimmter Stücke oder Stückelungen (z. B. § 25 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

---

(8) **Erlöschen**

Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Redenominierung.

**§ 5 Bezugsrechtshandel**

- (1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens am ersten Werktag vor Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.
  - (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt – unbeschadet von Sonderregelungen – am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.
  - (3) Bezugsrechte werden grundsätzlich zum Einheitspreis gehandelt. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bestimmte Bezugsrechte fortlaufend, mit oder ohne Einheitspreisfeststellung, gehandelt werden können. Die Entscheidung der Geschäftsführung über einen fortlaufenden Handel eines Bezugsrechts erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Volumens und der Ausgestaltung der Bezugsrechtsemission. Die Entscheidung ist bekannt zu machen. Am letzten Handelstag des Bezugsrechtes findet unabhängig von Satz 2 nur eine Einheitspreisfeststellung statt. Bei der Ermittlung des Einheitspreises gelten die Absätze 4 bis 6.
  - (4) Aufträge sollen dem zuständigen Skontroführer bis zu dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt erteilt werden. Dieser gibt, möglichst nach Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, die Taxe an, aufgrund derer ihm noch weitere Aufträge bis zum Schluss der Aufnahme erteilt werden können. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Taxe geschlossen werden.
  - (5) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe zu, schließt der Skontroführer die Auftragsannahme. Für die Altaktie soll eine Preisfeststellung vorhergehen. Ab 12.00 Uhr stellt der Skontroführer den Preis für das Bezugsrecht fest.
  - (6) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe nicht zu, nennt der Skontroführer, möglichst nach erneuter Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, eine neue Preistaxe; nach ihrer Bekanntgabe durch die Eingabe in die Börsen-EDV können die Handelsteilnehmer erneut Aufträge erteilen, aufgrund deren der Skontroführer unter Einhaltung des in Absatz 5 geregelten Verfahrens den Preis für das Bezugsrecht ermittelt.
  - (7) Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Aufträge automatisch gelöscht.
  - (8) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse gehandelt.
-

## **§ 6 Zustandekommen von Geschäften**

- (1) Ein Geschäft zwischen zwei zugelassenen Handelsteilnehmern kommt an der FWB durch Ausführung von Aufträgen und Geschäftsbestätigung zustande.
- (2) In den Fällen des § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BörsO folgen aus der Ausführung eines Auftrags und der Geschäftsbestätigung jeweils ein Geschäft zwischen dem zugelassenen Unternehmen und der Eurex Clearing AG und ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem zweiten zugelassenen Unternehmen. Ist ein zugelassenes Unternehmen nicht unmittelbar am Clearing bei der Eurex Clearing AG berechtigt („Nicht-Clearing-Mitglied“), so kommen mit der Ausführung seines Auftrags und der Geschäftsbestätigung ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und einem zum Clearing bei der Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen („Clearing-Mitglied“) sowie zwischen diesem und der Eurex Clearing AG zustande. Für Geschäfte nach diesem Absatz gelten ergänzend die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.
- (3) Die Geschäftsbestätigung erfolgt im elektronischen Handelssystem durch elektronische Bestätigung, im Präsenzhandel durch Schlussnote.
- (4) Der Makler gibt getätigte Geschäfte unverzüglich in die EDV-Anlage ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tag durch eine maschinell erstellte Schlussnote bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis zum Beginn der nächsten Börsenversammlung angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen. Die Erteilung der Schlussnote kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass auf Weisung des Empfängers die entsprechenden Daten beim Börsenrechenzentrum in einem Druck-Pool oder auf Datenträgern bereitgestellt werden.
- (5) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, hat im Zweifel der Verkäufer den Abschluss durch EDV-Eingabe zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.
- (6) Handschriftliche Schlussscheine und Bestätigungen dürfen nur über Geschäfte ausgestellt werden, die nicht über die EDV-Anlage abgewickelt werden können. Sie dürfen, von einem Ausfall der EDV-Anlage abgesehen, keine Geschäfte vorbehaltlich der Aufgabe betreffen. Absatz 2 findet auf diese Geschäfte keine Anwendung.

## **§ 7 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen**

- (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung müssen bis spätestens 9.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Kontrahenten erhoben werden; eine Berücksichtigung verspäteter Einwendungen liegt im Ermessen des Empfängers der Einwendung. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zusagegemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.
-

- (2) Das Recht zur Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen Unerreichbarkeit des Maklers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist. Von einer Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn ein Makler oder ein verantwortlicher Händler des Vertragspartners innerhalb der Einwendungsfrist gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht anwesend ist und auch ein Vertreter oder Beauftragter nicht zur Verfügung steht. Satz 2 findet auf die Eurex Clearing AG keine Anwendung.
- (3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Eingebenden bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Maklers oder des Verkäufers verpflichtet, die Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 3 von einer Glattstellung abgesehen, hat jede Partei das Recht, die Lieferung oder Zahlung im System zu verhindern. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Eingebenden auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Absatzes 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet.
- (5) Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontroführers zum Einheitspreis; bei fortlaufend gehandelten Wertpapieren ist sie zu dem nächsten Preis oder den nächsten variablen Preisen unter entsprechender Anwendung von § 66 Abs. 2 BörsO vorzunehmen.

## **§ 8 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse; Mistrades**

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Makler in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises geltend gemacht werden. Einwendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 9.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Makler zu erheben.
  - (2) Bei Geschäftsabschlüssen in Optionsscheinen (außer Company Issued Warrants), Zertifikaten und Reverse Convertibles können Einwendungen aufgrund von Fehlern im technischen System der Börse oder aufgrund von objektiv erkennbaren groben Irrtümern bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises auch gegenüber der Geschäftsführung erhoben werden. Die Einwände sind von einer oder beiden Parteien des Geschäfts oder vom Skontroführer zu erheben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
  - (3) § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
-

## **§ 9 Aufgabengeschäfte**

- (1) Skontroführer und Makler („Makler“), die nicht auf die Tätigkeit als Vermittlungsmakler beschränkt sind, dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln.
- (2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss der nächsten Börsenversammlung aufgegeben werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschluss vor Börsenschluss vorzunehmen.
- (3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens geschlossen werden.
- (4) Auf Aufgaben in Wertpapieren und Rechten gemäß § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BörsO für die Frankfurter Wertpapierbörse findet § 11 Abs. 1 Satz 2 erst mit Aufgabe des Vertragspartners Anwendung. Unterbleibt in den Fällen des Satzes 1 die Aufgabe des Vertragspartners, wird der Makler mit Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Sätzen 1 oder 2 Vertragspartner auf der Seite der vorbehaltenen Aufgabe.
- (5) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.
- (6) Stückzinsdifferenzen, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat, weil das Geschäft vom Makler vorbehaltlich der Aufgabe vermittelt worden ist, hat der Makler dem Käufer zu ersetzen.

## **§ 10 Folgen verspäteter Aufgabenschließung**

- (1) Wird die Aufgabe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der Auftraggeber den Makler auf Erfüllung in Anspruch nehmen.
  - (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Zwangsregulierung während der nächsten Börsenversammlung vorzunehmen; auf Verlangen des Maklers ist er zur unverzüglichen Zwangsregulierung verpflichtet.
  - (3) Beabsichtigt der Makler die Schließung einer nicht fristgemäß geschlossenen Aufgabe hat er sich vorbörslich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um über die Zwangsregulierung durch den Auftraggeber oder die Schließung Verständigung zu erzielen; das Risiko der „Doppelschließung“ trägt der Makler, soweit die Zwangsregulierung nicht missbräuchlich vorgenommen wurde.
  - (4) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, dem Makler Zinsen zu berechnen und einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
-

## **§ 11 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte**

- (1) Börsengeschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen, Aufgabengeschäfte am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist („Aufgabeschließung“); für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit gehandelt und abgewickelt werden, oder für Börsengeschäfte in Schuldverschreibungen kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.
- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

## **§ 12 Nicht rechtzeitige Erfüllung**

- (1) Ist ein Geschäft zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande gekommen und erfüllt das Clearing-Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Geschäft nicht, so bestimmen sich die Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.
- (2) Die Eurex Clearing AG kann, soweit ein Clearing-Mitglied oder mehrere Clearing-Mitglieder ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen, einem lieferberechtigten Clearing-Mitglied oder mehreren lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern gegenüber Teillieferungen vornehmen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet eine Zwangsregulierung nach §§ 13 bis 15 nicht statt.

## **§ 13 Zwangsregulierung**

- (1) Hat bei einem Geschäft, das unmittelbar zwischen zwei Handelsteilnehmern besteht, eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder sonst in geeigneter Weise, eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Börsenbeginn in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Börsenbeginn an der Börse zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentage, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.
  - (2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.
-

- (3) Das Gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der verpflichtete Gläubiger Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder in der darauf folgenden Börsenversammlung vorzunehmen.
- (4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.

## **§ 14 Durchführung der Zwangsregulierung**

- (1) Die Zwangsregulierung ist zu dem am Zwangsregulierungstag notierten Einheitspreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend gehandelt werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen festgestellten Preis. § 66 Abs. 2 BörsO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem Vertragspreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei die übliche Maklergebühr, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tag ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank („SFR-Zinssatz“) berechneten Zinsverlust zu ersetzen.
- (3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tag, an dem sie nach § 12 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tag der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.
- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der Einheitspreis, bei fortlaufend gehandelten Wertpapieren der erstmögliche notierte Preis, des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.
-

## **§ 15 Sonderfälle der Zwangsregulierung**

- (1) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein von der Geschäftsführung Beauftragter gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.
- (2) Bedarf die nichtsäumige Partei sofort lieferbarer effektiver Stücke, kann die Zwangsregulierung auch zu einem anderen als dem in § 14 Abs. 1 bestimmten Preis vorgenommen werden; in diesem Fall hat der beauftragte Skontroführer zu Beginn der Börsenversammlung die Zwangsregulierung mit dem Vermerk "Exekutionsstücke" anzukündigen und bei ihrer Ausführung einen Beauftragten der Geschäftsführung hinzuzuziehen.

## **§ 16 Lieferungsarten**

- (1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in börsenmäßig lieferbaren effektiven Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.
- (2) Lieferungen im Effekten-Giroverkehr müssen über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank erfolgen. Dies gilt auch für girosammelverwahrfähige effektive Stücke. Effektive Stücke, die nicht girosammelverwahrfähig sind, können über diese Stelle geliefert werden („Durchlieferung“).
- (3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

## **§ 17 Stückzinsenberechnung**

- (1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.
- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

## **§ 18 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines**

- (1) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der – auf den Abschlusstag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.
-

- (2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.
- (3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbstständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.
- (4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft.

## **§ 19 Neue Mäntel und Bogen**

- (1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.
- (2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheins an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

## **§ 20 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden**

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
    - a) gefälscht oder verfälscht sind,
    - b) unvollständig sind oder unvollständig ausgefertigt sind,
    - c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder
    - d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der „Wertpapier-Mitteilungen“ aufgeführt sind.
  - (2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stücks ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Fall ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung verpflichtet.
  - (3) Mängel gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
-

- (4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk „Ersatzurkunde“ versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.
- (5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stücknummer der vernichteten Urkunde trägt.

## **§ 21 Entscheidung über Lieferbarkeit**

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) eines Wertpapiers entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann hierzu Sachverständige befragen. Wird die Lieferbarkeit angezweifelt, muss der Antrag schriftlich innerhalb von fünfzehn Börsentagen nach Lieferung bei der Geschäftsführung gestellt werden. In ihm ist anzugeben, aus welchen Gründen die Lieferbarkeit eines Wertpapiers (Mantel und/oder Bogen) beanstandet wird.

## **§ 22 Geschäfte in Namensaktien**

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet. Der Erwerber ist zur Übertragung der Namensaktie an einen Dritten ermächtigt.

## **§ 23 Lieferbarkeit von Namensaktien**

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.
- (3) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG) und die in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, sind im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG lieferbar; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Lieferung einer bestimmten Stückelung/Stücknummer kann nicht verlangt werden.
-

## **§ 24 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien**

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.
- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

## **§ 25 Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren**

- (1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird der Handel wieder aufgenommen.
  - (2) Der Handel gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird der Handel mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung des Handels wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Handelseinstellung darauf hingewiesen, dass sich der Handel der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.
  - (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird der Handel für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.
  - (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
  - (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung des Handels abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslösung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.
-

- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.
- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

## **§ 26 Nebenrechte und -pflichten**

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden. Für die mit der Eurex Clearing AG zustande kommenden Geschäfte bestimmt sich die Behandlung der Rechte und Pflichten aus Wertpapieren nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

## **§ 27 Abtretung von Forderungen und Rechten**

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

## **§ 28 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung**

- (1) Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigterweise zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum SFR-Zinssatz, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.
- (2) Für Geschäfte mit der Eurex Clearing AG gelten abweichend von Absatz 1 die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.
-

### **III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

#### **1. Teilabschnitt Eingabe von Aufträgen**

##### **§ 29 Art der Aufträge**

(1) Folgende Arten von Aufträgen können in das elektronische Handelssystem eingegeben werden:

- unlimitierte Aufträge (Market-Orders)
- limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Unlimitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben und zum nächsten vom System ermittelten Preis ausgeführt werden sollen. Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden.

(2) Die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsauftrags ist ein Quote; Quotes können nur vom Designated Sponsor eingegeben werden.

(3) Bei der Eingabe in das System müssen die Aufträge folgende Daten enthalten:

- Kauf-/Verkaufsangebot (Bid/Ask),
- Wertpapiergattung,
- Nennwert/Stückzahl.

Bei Quotes hat zusätzlich die Eingabe eines Preislimits zu erfolgen. Die Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Die Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

(4) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Aufträge über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Aufträge (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt. Die Geschäftsführung kann für Aufträge in Auktionen des Handelssegments Blockhandel besondere Mindestschlussgrößen und handelbare Stückzahlen oberhalb dieser Mindestschlussgrößen festsetzen.

(5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Aufträge mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.

---

## § 30 Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen

- (1) Aufträge können für den fortlaufenden Handel mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrags (Fill-or-Kill),
  - sofortige Ausführung des Auftrags so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
  - als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als unlimitierter Auftrag ins Auftragsbuch gestellt wird (Stop Market),
  - als Auftrag, der nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits als limitierter Auftrag in das Auftragsbuch gestellt wird (Stop Limit),
  - als unlimitierter Auftrag, der zum besten, im Auftragsbuch befindlichen Preislimit ausgeführt wird (Market-to-Limit),
  - als limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Auftragsbuch eingestellt wird (Iceberg),

Absatz 1 findet auf Quotes keine Anwendung.

Bei Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Stop Market“ und „Stop Limit“ kann es nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten des entsprechenden Preislimits bis zur Ausführung dieser Aufträge durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Aufträge kommen.

Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Market-to-Limit“ sind nur dann wirksam, wenn im Auftragsbuch kein unlimitierter Auftrag gegenüber steht. Dies gilt nicht für Aufträge, die während einer Auktion in das Auftragsbuch gestellt werden. In beiden Fällen wird bei einer teilweisen Auftragsausführung der nicht ausgeführte Teil mit dem Preislimit der ersten Ausführung in das Auftragsbuch eingestellt. Wird ein Auftrag in einer Auktion nicht ausgeführt, wird dieser Auftrag zu dem Preislimit des Preises dieser Auktion in das Auftragsbuch eingestellt.

Bei Aufträgen mit der Ausführungsbestimmung „Iceberg“ legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) eines solchen Auftrags und das minimale Teilvolumen, das aus diesem Auftrag jeweils in das Auftragsbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.

---

- (2) Unlimitierte und limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
  - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
  - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)
  - gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
  - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
  - gültig nur für die Auktion (Auction only).

Unlimitierte und limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Haupthandelsphase eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden sie nach Beendigung der Haupthandelsphase im elektronischen Handelssystem gelöscht; Quotes und Aufträge mit der Ausführungsbedingung „Iceberg“ sind nur für den jeweiligen Börsentag gültig.

- (3) In der fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Market-to-Limit“ und „Iceberg“ sowie die Eingabe von den Gültigkeitsbestimmungen
- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
  - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only) und
  - gültig nur für die Auktion (Auction only)

nicht zulässig; Quotes sind nur für eine Auktion gültig.

- (4) Im Handelssegment Blockhandel ist die Eingabe von Aufträgen mit Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht zulässig. Aufträge können nur mit der Gültigkeitsbestimmung
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good for Day) eingegeben werden.

## **§ 31 Erfassung und Verwaltung der Aufträge im elektronischen Handelssystem**

- (1) Alle eingegebenen Aufträge werden vom System mit einem Zeitstempel und einer Transaktionsidentifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Teilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das System informiert.

- (2) Für jedes handelbare Wertpapier wird ein Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können. Wird ein Wertpapier ebenfalls im Blockhandel gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Auftragsbuch geführt. In diesem Auftragsbuch werden alle Aufträge nach Stückzahl, Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet.
- (3) Einzelne Aufträge im Auftragsbuch können von dem Handelsteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Handelsteilnehmers können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (4) Vorliegende Aufträge werden ferner bei einer Änderung der Handelsform nach § 115 Abs. 3 BörsO oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Aufträge im System gelöscht werden.

## **2. Teilabschnitt      Preisermittlung und Auftragsausführung**

### **§ 32      Preisermittlung und Auftragsausführung in der Auktion**

- (1) Die Handelsteilnehmer werden durch die Geschäftsführung informiert, zu welchen Zeiten die die Auktion nach § 129 Abs. 2 BörsO einleitende Aufrufphase beginnt. Für während der Aufrufphase erfolgende Änderungen eingegebener Aufträge gilt § 31 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Liegt der potenzielle Ausführungspreis am Ende der Aufrufphase außerhalb eines der von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore („innere Preiskorridore“) um die nach § 118 Abs. 2 Satz 1 BörsO zu bestimmenden Referenzpreise, kommt es zu einer zeitlich begrenzten Verlängerung der Aufrufphase („Volatilitätsunterbrechung“); sie endet mit Zeitablauf. Liegt der potenzielle Ausführungspreis unmittelbar vor Beendigung der Volatilitätsunterbrechung außerhalb eines weiteren, von der Geschäftsführung festzulegenden Preiskorridors („mittlerer Preiskorridor“) um den nach § 118 Abs. 2 Satz 2 BörsO zu bestimmenden Referenzpreis, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung erst auf Anordnung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann insgesamt oder für einzelne Wertpapiere einen gegenüber dem mittleren Preiskorridor nochmals weiteren Preiskorridor („äußerer Preiskorridor“) um den nach § 118 Abs. 2 Satz 2 BörsO zu bestimmenden Referenzpreis festlegen. Liegt der potenzielle Ausführungspreis bei Ablauf eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums außerhalb des äußeren Preiskorridors, erfolgt die Beendigung der Volatilitätsunterbrechung gemäß Satz 2 erst, wenn der potenzielle Ausführungspreis
1. den äußeren Preiskorridor während eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums erreicht oder unterschreitet oder
  2. nach Maßgabe der von der Geschäftsführung festzulegenden Kriterien als marktgerecht anzusehen ist.
-

Anderenfalls erfolgt bis zum Ende des Börsentages keine weitere Preisermittlung. Auf die Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 132 BörsO findet Absatz 2 keine Anwendung.

- (3) Sind die vorliegenden unlimitierten Aufträge zum Ende der Aufrufphase ganz oder teilweise nicht ausführbar, wird die Aufrufphase einmalig um einen bestimmten Zeitraum verlängert („Market-Order-Unterbrechung“); sie endet, sobald alle unlimitierten Aufträge ausführbar sind, andernfalls mit Zeitablauf. Folgt die Market-Order-Unterbrechung auf eine Volatilitätsunterbrechung und liegen am Ende der Market-Order-Unterbrechung die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 vor, so schließt sich eine weitere Volatilitätsunterbrechung an. Im Rahmen der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 132 BörsO finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.
- (4) Nach Beendigung der Aufrufphase erfolgt die Preisermittlung gemäß § 129 Abs. 1 BörsO. Kann allein auf diese Weise kein Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 BörsO liegt. Die vorliegenden Aufträge werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:
1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Aufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
  2. Stehen sich nur unlimitierte Aufträge gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 BörsO.

Nicht ausgeführte Aufträge werden in die Marktausgleichsphase übertragen.

- (5) Die Handelsteilnehmer werden über besondere Auftragsbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das System informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.

### **§ 33 Preisermittlung und Auftragsausführung im fortlaufenden Handel**

- (1) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 32 entsprechend gilt. Nicht ausgeführte Aufträge werden in den fortlaufenden Handel übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.
- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die in das elektronische Handelssystem eingegebenen Aufträge, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das System ordnet die Aufträge zunächst nach dem Limit. Das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Briefflimit haben Vorrang. Bei gleichem Limit entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 31 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auftragsausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:
1. Werden eingegebene limitierte oder unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Aufträge gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Briefflimits im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt.

2. Befinden sich nur ausführbare unlimitierte Aufträge im Auftragsbuch und wird kein limitierter Auftrag eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Aufträge zum Referenzpreis ausgeführt.
  3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Aufträge im Auftragsbuch, werden eingehende unlimitierte Verkaufsaufträge mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kaufaufträgen zum gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 BörsO bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kaufaufträge werden mit den im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Verkaufsaufträgen zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nur limitierte Aufträge eingegeben werden und/oder diesen im Auftragsbuch unlimitierte und limitierte Aufträge gegenüberstehen.
- (3) Die Aufträge dürfen nur innerhalb eines der von der Geschäftsführung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 festgelegten inneren Preiskorridore ausgeführt werden. Liegt der potenzielle Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung, die die Einleitung einer Auktion nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 zur Folge hat. In diese werden alle für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Der fortlaufende Handel endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 32 entsprechend gilt. Sofern sich ein Auftrag am folgenden Börsentag noch im Auftragsbuch befindet, wird er in der Eröffnungsauktion berücksichtigt. Aufträge, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

## **§ 34 Auktion während des fortlaufenden Handels**

Für die Auktion gilt § 32 entsprechend mit der Maßgabe, dass der fortlaufende Handel für die Dauer der Auktion gemäß § 129 Abs. 3 BörsO ruht.

## **§ 35 Preisermittlung und Auftragsausführung in der fortlaufenden Auktion**

- (1) Die Preisermittlung erfolgt gemäß § 130 BörsO. Kann allein nach Maßgabe dieser Bestimmung kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten
    1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Nachfrageseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;
    2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Angebotsseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
-

- (2) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 nicht möglich, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 BörsO liegt, wobei die vorliegenden Aufträge im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt werden:
1. Besteht für einen Teil der limitierten Aufträge ein Angebotsüberhang und für einen anderen Teil ein Nachfrageüberhang, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Limits mit Nachfrageüberhang oder niedrigsten Limits mit Angebotsüberhang im Auftragsbuch ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt. Ist der Referenzpreis höher oder gleich dem höchsten Limit, wird der Preis entsprechend diesem Limit ermittelt. Ist der Referenzpreis niedriger oder gleich dem niedrigsten Limit, wird der Auktionspreis entsprechend diesem Limit ermittelt. Ist der Referenzpreis niedriger als das höchste Limit, aber höher als das niedrigste Limit, ist der zu ermittelnde Preis gleich dem Referenzpreis.
  2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.
- Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen.

## **§ 36 Preisermittlung und Auftragsausführung im Blockhandel**

- (1) Die Geschäftsführung legt die Zeitpunkte fest, zu welchen die Auktionen im Blockhandel stattfinden. Für während der Aufrufphase erfolgende Änderungen eingegebener Aufträge gilt § 31 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Preisermittlung erfolgt gemäß § 131 BörsO. Überschreitet die zur Berechnung des Midpoints verwendete Preisspanne des Hauptmarktes einen von der Geschäftsführung festgelegten maximalen Wert, wird kein Midpoint berechnet.
- (3) Während der Auktion kommen die Geschäfte durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum Midpoint zustande. Ist die im Hauptmarkt angezeigte Preisspanne zum Zeitpunkt der Berechnung des Midpoints älter als eine von der Geschäftsführung festgelegte Zeitspanne, findet keine Ausführung zu dem jeweiligen Midpoint statt.
- (4) § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 37 Preisermittlung und Auftragsausführung in der Best Execution**

- (1) Die Preisermittlung im Rahmen der Best Execution richtet sich nach § 134 BörsO.
-

- (2) Als Parameter für den Ausführungspreis in der Best Execution hat der Best Executor die absolute Höhe des Preisunterschiedes (mindestens € 0,001) einzugeben, mit welchem das relevante Limit des Best Executor Quotes den potentiellen Ausführungspreis im Fall der Ausführung eines Kundenkaufauftrags unter- und im Fall eines Kundenverkaufauftrags überschreiten soll. Darüber hinaus hat der Best Executor das von ihm für die Best Execution vorgesehene maximale Auftragsvolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für die Best Execution einzugeben. Der Best Executor kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Auftragsvolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des Best Executors überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.
- (3) Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor Quote erfolgt, wenn der jeweilige Kundenauftrag unmittelbar gegen den Best Executor Quote ausführbar ist und für diesen Kundenauftrag zum Zeitpunkt der Einstellung des Kundenauftrags ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Die Geschäftsführung legt eine Obergrenze für das maximal ausführbare Auftragsvolumen einer Kundenorder bei der Best Execution fest. Überschreitet ein Kundenauftrag das maximal ausführbare Auftragsvolumen oder ist ein Auftrag nach Satz 1 nicht unmittelbar ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor.
- (4) Eine Ausführung von Kundenaufträgen gegen den Best Executor erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenaufträgen,
1. deren Best Execution bei einer Ausführung im Auftragsbuch eine Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,
  2. welche mit den Ausführungsbedingungen Stop Market, Stop Limit, Market-to-Limit oder Iceberg nach § 30 versehen sind,
  3. bei welchen der Ausführungspreis in der Best Execution im Fall eines Kundenkaufauftrags kleiner oder gleich dem besten Geldlimit und, im Fall eines Kundenverkaufauftrags, größer oder gleich dem besten Brieflimit im Auftragsbuch ist,
  4. welche während einer Auktion nach § 129 BörsO oder einer Volatilitätsunterbrechung nach § 32 eingestellt werden.
- (5) Kundenaufträge, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best Executor nicht erfolgt, werden unmittelbar zur Ausführung in das Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems weitergeleitet.
- (6) Befinden sich im Fall des § 134 Abs. 2 Satz 2 BörsO im Auftragsbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in der Best Execution besser oder gleich limitierte Aufträge, werden im Auftragsbuch durch das System Aufträge des Best Executors erzeugt, gegen welche diese Aufträge ausgeführt werden.
-

## **§ 38 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)**

- (1) Geschäftsabschlüsse, die nach vorheriger Absprache zweier Handelsteilnehmer durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge herbeigeführt werden sollen („Pre-arranged Trades“), sind unzulässig.
- (2) Die Eingabe gegenläufiger Aufträge durch einen Handelsteilnehmer, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten („Crossing-Geschäfte“) ist unzulässig, sofern der Handelsteilnehmer wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Derartige Geschäfte führen im fortlaufenden Handel nicht zu Börsenpreisen, sofern der Handelsteilnehmer für eigene Rechnung handelt.
- (3) Der Handelsteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das elektronische Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Abs. 2 Satz 1 bei einem Handelsteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.
- (5) Die Eingabe von Aufträgen mit der Absicht, den Preis für das betreffende Wertpapier im Handelssegment Blockhandel oder für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.
- (6) Absatz 1 gilt nicht für die Eingabe von Aufträgen im Handelssegment Blockhandel.

## **§ 39 Verbindlichkeit von Geschäften**

- (1) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die durch Eingaben unter Verwendung der zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter zustande gekommen sind.
  - (2) Jeder Handelsteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das elektronische Handelssystem angeschlossen sind.
  - (3) Eingaben in das System dürfen nur von zum elektronischen Handelssystem zugelassenen Personen (§§ 32 Abs. 2, 36 BörsO) vorgenommen werden.
  - (4) Die von der Geschäftsführung erlassenen Zugangsregelungen sind einzuhalten, persönliche Identifikationsnummern und Passwörter sind zu sichern. Die Geschäftsführung kann die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst oder durch ihre Beauftragten kontrollieren.
-

## **§ 40 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften**

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe des Limits geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Die Einwendungen sind unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung zu erheben. Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt. Die der FWB durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Handelsteilnehmer zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche seines Kontrahenten oder Dritten bleiben unberührt. Für die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens gegenüber der Eurex Clearing AG gilt § 12 Abs. 1.
- (3) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Aufträge löschen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Frankfurt maßgebend.

## **3. Teilabschnitt Bezugsrechtshandel**

### **§ 41 Bezugsrechtshandel im elektronischen Handelssystem**

- (1) Bezugsrechte können im elektronischen Handelssystem gehandelt werden, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die an der FWB zum regulierten Markt zugelassen bzw. einbezogen oder in den Freiverkehr einbezogen sind. § 5 Abs. 1, 2, 7 und 8 finden entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung wird vor Beginn des Bezugsrechtshandels die Handelsmodalitäten von Bezugsrechten auf ausländische Aktien bekannt geben, soweit diese von den Regelungen des § 41 abweichen sollten.
  - (2) Der Bezugsrechtshandel findet mit Ausnahme des letzten Handelstages im fortlaufenden Handel statt. Die Preisermittlung des ersten Preises eines Bezugsrechts am ersten Handelstag erfolgt in einer Eröffnungsauktion gemäß § 32 entsprechend den Regelungen für die Ermittlung eines ersten Börsenpreises. Nach der ersten Preisermittlung findet der fortlaufende Handel bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 129 BörsO statt. Am letzten Handelstag erfolgt eine Auktion gemäß § 132 BörsO sowie in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Regelwerks der FWB, die für die Ermittlung eines ersten Börsenpreises vorgesehen sind. Die Geschäftsführung kann weiterhin bestimmen, dass im Rahmen des Bezugsrechtshandels während einer der Preisermittlung vorangegangenen Aufrufphase keine Anzeige gemäß § 129 Abs. 1 Satz 4 bis 8 BörsO erfolgt; die Geschäftsführung entscheidet zudem über das Ende der Aufrufphase. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung bestimmen, dass ab einem von ihr festzulegenden Zeitpunkt nur noch der Antragsteller Aufträge zum Zweck des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen kann.
-

#### **4. Teilabschnitt      Notfallregelungen und Anwendbarkeit der Vorschriften des I. und II. Abschnitts**

##### **§ 42      Technische Störungen im elektronischen Handelssystem**

- (1) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Dritte können bei technischen Problemen für einzelne oder alle Handelsteilnehmer den Zugang zum elektronischen Handelssystem oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen.
- (2) Die betroffenen Handelsteilnehmer werden, soweit möglich, bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 über das System oder – bei dessen Ausfall – durch Telefax oder auf andere geeignete Weise unterrichtet.
- (3) Können einzelne Teilnehmer aufgrund von Störungen nicht am Handel im elektronischen Handelssystem teilnehmen, steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung.

##### **§ 43      Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer**

- (1) Jeder Handelsteilnehmer am elektronischen Handelssystem muss während der Handelszeit jederzeit telefonisch erreichbar sein.
- (2) Der Handelsteilnehmer hat die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung seines Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. Die Geschäftsführung kann auf Antrag hin die Aufträge des Handelsteilnehmers löschen; im Übrigen gilt § 42 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Teilnehmer unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

##### **§ 44      Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts**

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5 Abs. 3 bis 6, 6 Abs. 4 bis 6, 7 bis 10 finden auf Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem keine Anwendung.

---

#### **IV. Abschnitt Ergänzende Regelungen für Wertpapiere für die eine Quote-Verpflichtung besteht**

##### **§ 45 Quote-Verpflichtung und Bestellung eines Quote-Verpflichteten**

- (1) Wenn Optionsscheine (außer Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung bei der emittierenden Gesellschaft begeben worden sind und zum Bezug von Aktien dieser Gesellschaft berechtigen), Zertifikate und Schuldverschreibungen, bei denen dem Emittenten ein Wahlrecht auf Tilgung in Aktien eingeräumt wird (Aktienanleihen) im regulierten Markt gehandelt werden sollen, hat der Emittent der Geschäftsführung spätestens zur Einführung einen Quote-Verpflichteten zu benennen. Ein Quote-Verpflichteter in diesem Sinne ist ein Handelsteilnehmer an der FWB, der durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung und nach deren Bestimmung für einzelne oder mehrere gemäß Satz 1 genannten Wertpapiere eine Verpflichtung zur Stellung von Quotes gegenüber dem Skontroführer des jeweiligen Wertpapiers übernimmt.
- (2) Ist der Quote-Verpflichtete nicht zugleich Emittent des Wertpapiers, für das er die Quote-Verpflichtung übernommen hat, so hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm gestellten Quotes nur unwesentlich und nicht zum Nachteil der Gegenseite von Quotes abweichen, die vom Emittenten des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten gestellt werden.

##### **§ 46 Stellen von Quotes durch den Quote-Verpflichteten**

- (1) Der Emittent oder der von ihm mit der Vornahme des Marktausgleichs beauftragte Handelsteilnehmer („Quote-Verpflichtete“) ist verpflichtet, während der Handelszeit auf Anfrage des Skontroführers eine verbindliche Spanne, bestehend aus einem Geld- und einem Brieflimit (Quote), zu nennen, die bis zu einem angemessenen und aktuellen marktüblichen Volumen Gültigkeit hat, welches mindestens dem Mindestschluss oder einem ganzzahligen Vielfachen hiervon, entspricht.
  - (2) Der Pflicht nach Absatz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten (z. B. Telefonstörung, Systemausfall) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z. B. außerordentliche Preisbewegung des Underlying) im Einzelfall das Nennen eines Quotes unzumutbar ist. Der Skontroführer ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
  - (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung der FWB den Zeitraum, in welchem der Quote-Verpflichtete verpflichtet ist, Quotes zu stellen („Quotierungszeitraum“), in Abweichung von der Handelszeit festlegen, wenn dem keine wesentlichen Anlegerschutzinteressen entgegenstehen. Im Falle eines von der Handelszeit abweichenden Quotierungszeitraums hat der Emittent des betreffenden Produktes dafür Sorge zu tragen, dass dieser Umstand den Anlegern sowie den Handelsteilnehmern unverzüglich kenntlich und bekannt gemacht wird; er hat dies zu dokumentieren.
-

- (4) Soweit Quotes in ein elektronisch betriebenes Informationssystem eingestellt werden, sollen diese im Rahmen organisatorischer und technischer Möglichkeiten aktuelle und marktnahe Preise widerspiegeln. Auch das Volumen, zu dem der Quote-Verpflichtete bereit ist, Geschäfte abzuschließen, soll angegeben werden.
- (5) Der Quote-Verpflichtete muss für den Skontroführer während des Quotierungszeitraums zur Abstimmung im Rahmen der Preisfeststellung telefonisch erreichbar sein.
- (6) Der Quote-Verpflichtete hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Erfüllung der unter Absatz 1, 3 Satz 2, 4 und 5 genannten Verpflichtungen zu treffen.

## **§ 47 Pflichten des Skontroführers und des Quote-Verpflichteten**

- (1) Der Skontroführer darf Aufgabengeschäfte in Wertpapieren mit einem Quote-Verpflichteten nur im Rahmen des § 76 Abs. 7 BörsO nur tätigen, wenn
- a) der Quote-Verpflichtete auf eine Quote-Anfrage nicht unverzüglich geantwortet hat oder telefonisch oder auf sonstige Weise nicht erreichbar ist,
  - b) er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, Aufträge gegen den Quote-Verpflichteten ohne vorherige Quote-Anfrage auszuführen und hierzu zunächst die Bildung einer Aufgabe erforderlich ist, oder
  - c) er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, trotz Nennung eines Quote auf die Ausführung gegen den Quote-Verpflichteten zu verzichten. In diesem Fall muss bei einem Kaufauftrag der Börsenpreis niedriger oder zumindest gleich dem Brieflimit des Quote sein. Im Fall eines Verkaufsauftrags muss der Börsenpreis höher bzw. gleich dem Geldlimit des Quote sein.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Aufgabengeschäfte, denen Kauf- und Verkaufsaufträge mit unterschiedlichen Volumina zugrunde liegen, sowie für Eigengeschäfte.
- (3) Vereinbarungen, die in diesem Zusammenhang zwischen dem Skontroführer und dem Quote-Verpflichteten gemäß Absatz 1 lit. b) und lit. c) getroffen wurden, sind der Geschäftsführung offen zu legen.
- (4) Sowohl der Skontroführer als auch der Quote-Verpflichtete haben alle Gespräche über Handelsvorgänge aufzuzeichnen; insbesondere hat der Skontroführer Unterrichtungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren.
-

## **V. Abschnitt      Schlussbestimmungen**

### **§ 48      Börsentage, Erfüllungstage**

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem eine Börsenversammlung stattfindet und die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere der Handel bzw. die Preisfeststellung ausgesetzt war.
- (2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.

### **§ 49      Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

### **§ 50      Inkrafttreten**

Die vorstehenden Bedingungen treten am 1. November 2007 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 12. Oktober 2007 am 1. November 2007 in Kraft.

Die Satzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30. Oktober 2007

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Frank Gerstenschläger

Jürgen Röthig

---